

# **Merkblatt**

## **zur kraftfahrzeugsteuerlichen Behandlung ausländischer Personenkraftfahrzeuge und ihrer Anhänger**

Die Benutzung eines ausländischen Personenkraftwagens (Anhängers) im Inland ist

### **1. bis zu einem Jahr**

#### **1.1 bei Benutzung durch Ausländer**

grundsätzlich **steuerfrei**,

**steuerpflichtig**, wenn

- ein Standort im Inland begründet wird,
- eine entgeltliche Beförderung von Personen oder Gütern vorliegt, (die nicht ausnahmsweise nach einer DBA - z. B. Dänemark - unschädlich ist),

#### **1.2 bei Benutzung durch Inländer**

grundsätzlich **steuerpflichtig**,

**steuerfrei**, wenn

- die Benutzung ausschließlich im Interesse des ausländischen Fahrzeughalters erfolgt (z. B. Werkstattfahrt),
- sich der ausländische Fahrzeughalter im Fahrzeug befindet,
- das Fahrzeug in einem Staat der EU zugelassen ist und nur vorübergehend im Inland benutzt wird,
- die Benutzung nach Maßgabe des Zollrechts, das im Rahmen des Genfer Abkommens oder der DBA Anwendung findet, zulässig ist.

Dies ist der Fall

- bei beruflicher Verwendung für Rechnung einer Person, die außerhalb des Zollgebietes der EU ansässig ist,
- bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Nicht-EU-Staaten.

## **2. nach Ablauf eines Jahres**

### **2.1 bei Benutzung durch Ausländer**

grundsätzlich **steuerpflichtig**,

**steuerfrei**, wenn die Benutzung nach Maßgabe des Zollrechts, das im Rahmen des Genfer Abkommens und der DBA Anwendung findet, zulässig ist.

Dies ist der Fall,

- bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- bei Studenten.

### **2.2 bei Benutzung durch Inländer**

**steuerpflichtig.**

**In Zweifelsfällen und bei Fragen zum Verständnis des Merkblatts ist auf das FMS vom 17.01.1994 - 37 - S 6115 - 2/128 - 83 834/93 - in seiner jeweils geltenden Fassung zurückzugreifen, das weitere Einzelheiten zu dieser Thematik enthält.**